

BESCHLUSS DES GERICHTS (Erste Kammer)

22. Mai 2014?(1)

„Offensichtliche Unzuständigkeit“

In der Rechtssache T-708/13

Günter Utikal, wohnhaft in Viernheim (Deutschland),
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Habiger,

Kläger,

gegen

Gerichtshof der Europäischen Union,

Beklagter,

wegen Nichtigerklärung des Urteils des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2013,
Metropol Spielstätten (C-440/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung
veröffentlicht),

erlässt

DAS GERICHT (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Präsidenten H. Kanninen (Berichterstatter), der Richterin
I. Pelikánová und des Richters E. Buttigieg,

Kanzler: E. Coulon,

folgenden

Beschluss**Verfahren und Anträge des Klägers**

- 1 Mit Klageschrift, die am 23. Dezember 2013 bei der Kanzlei des Gerichts eingegangen ist, hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.
- 2 Der Kläger beantragt,
 - das Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 2013, Metropol Spielstätten (C-440/12, noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht), für nichtig zu erklären;

- dem Gerichtshof der Europäischen Union die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtliche Würdigung

- 3 Nach Art. 111 seiner Verfahrensordnung kann das Gericht, wenn es für eine Klage offensichtlich unzuständig ist, ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluss entscheiden, der mit Gründen zu versehen ist.
- 4 Im vorliegenden Fall ist das Gericht auf der Grundlage des Akteninhalts ausreichend unterrichtet und beschließt in Anwendung dieses Artikels, ohne Fortsetzung des Verfahrens zu entscheiden.
- 5 Der Kläger begehrt im vorliegenden Fall mit seinem Antrag eine Entscheidung des Gerichts über die Rechtmäßigkeit eines Urteils des Gerichtshofs.
- 6 Die Zuständigkeiten des Gerichts sind in Art. 256 AEUV aufgeführt, der durch Art. 51 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union und durch Art. 1 des Anhangs I dieser Satzung präzisiert worden ist. Nach diesen Bestimmungen ist das Gericht nicht für nach Art. 263 AEUV eingereichte Klagen gegen gerichtliche Entscheidungen des Gerichtshofs zuständig.
- 7 Daraus folgt, dass die vorliegende Klage wegen offensichtlicher Unzuständigkeit abzuweisen ist, ohne dass sie dem Beklagten zugestellt werden müsste.

Kosten

- 8 Da der vorliegende Beschluss vor einer Zustellung der Klageschrift an den Beklagten ergangen ist und diesem keine Kosten entstehen konnten, ist nur zu entscheiden, dass der Kläger nach Art. 87 § 1 der Verfahrensordnung seine eigenen Kosten trägt.

Aus diesen Gründen hat

DAS GERICHT (Erste Kammer)

beschlossen:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Der Kläger trägt seine eigenen Kosten.**

Luxemburg, den 22. Mai 2014

Der Kanzler

Der Präsident

E. Coulon

H. Kanninen

[1?](#) Verfahrenssprache: Deutsch.